Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:
Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen
Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:
„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."
Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.
Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Geändert durch Bebauungsplan STM 1 – in der Fassung der 1. Änderung vom 26.1.72.

Ⓐ Änderungen gemäß Gemeinderatsbeschluß vom 2. 12. 1968

Umgehungsbahn Mecklenbeck – Südmühle

Von der Bebauung freizuhalten

Ahornallee · Erlenallee · Adalbert-Stifter-Straße · Agnes-Miegel-Straße · Hermann-Sudermann-Straße · Paul-Keller-Straße · Mondstraße · Theodor-Fontane-Straße · Rib. Gerhart-Hauptmann-Straße · Weg

10 kV-Kabel

Umspann-Stelle Loer-West

Umspann-Stelle Mondstraße Trafo

Gemeinbedarf für die evgl. Kirchengemeinde

Grenze örtlich nicht überprüft

Fl. 33

Kreis Münster Stadt
Gemarkung Münster

Ausgefertigt:
Münster, den 1. März 1962
Der Oberkreisdirektor
– Katasteramt –
Im Auftrage:
Kreisvermessungsassessor

Grenzen und Fluchtlinien

- Flurstücksgrenzen, Eigentumsgrenzen
- Bebauungsplangrenze
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Abgrenzung der baul. Nutzung

Für Baulinien, Baugrenzen und andere Begrenzungslinien, die zahlenmäßig nicht festgelegt sind, ist die zeichnerische Darstellung des Planes maßgebend.

Verkehrs- und Grünflächen

- öffentliche Verkehrsflächen
- öffentliche Grünflächen

Bebauung

- vorhanden Gebäude
- geplante Gebäude

WR = reines Wohngebiet
o = offene Bauweise
I II = Abgrenzung der Baugebiete
a,b = Unterscheidungsbezeichnung
Mi = Mischgebiet
Ga = Garagen

Bezeichnung	Zwingend vorgeschriebene Geschossigkeit	Dachneigung	GRZ max	GFZ max
WRo Ib	1 Vollgeschoß (Bungalow)	0 – 30°	0,3	0,4
WRo IIa	2 Vollgeschosse (Obergeschoß als ausgebautes Dachgeschoß.)	45 – 50°	0,3	0,5
WRo IIb	2 Vollgeschosse (Obergeschoß als ausgebautes Dachgeschoß)	45 – 50°	0,3	0,5
Ⓐ WA g II	sogen. einhüftige Bauweise 2 Vollgeschosse	25 – 30°	0,3	0,6
WRo II	2 Vollgeschosse	25 – 30°	0,3	0,6
Garagen	1 Vollgeschoß	0 – 25° (bzw. unter abgeschleppten Dächern)		
	Maximal vorgeschriebene Geschossigkeit			
Mio II	2 Vollgeschosse	0 – 30°	0,3	0,6

1. Stellung der baul. Anlagen: Giebel- und Traufenstellung der Gebäude, wie sie sie sich jeweils aus der Zeichnung ergeben, sind zwingend. Garagen müssen einen Mindesabstand von der Straßenbegrenzungslinie von 5m erhalten.

2. Baugestaltung:
a) Außenwände = Alle sichtbaren Außenwände der Gebäude sind überwiegend als verfugte Backsteinwände auszuführen. Dieses gilt nicht für die Gebäude auf den Grundstücken WRo Ib.

b) Dächer = Alle Gebäude sind mit dunklen Satteldächern abzudecken. Dieses gilt nicht für die Gebäude auf den Grundstücken WRo Ib.

Gegenüberliegende Dachflächen haben ohne Ausnahme gleiche Neigungswinkel zu erhalten.

Gebäude auf den Grundstücken WRo IIb können nur nach der Süd- bezw. Gartenseite ganz oder teilweise zweigeschossig hochgeführt werden. Bei diesen Gebäuden ist also die entgegengesetzt liegende Dachseite bis zur Erdgeschoßdecke herunterzuziehen. Die Giebel der Eckgebäude und solche, die zu einer Straße zeigen, sind stets eingeschossig auszubilden. Bei Häusern auf den Grunstücken WRo II, u. Mio II, WA g II sind Dachaufbauten unzulässig.

c) Drempel = Drempel (Maß zwischen der Höhe des Dachgeschoßfußbodens und dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut) dürfen nicht höher als 50 cm sein.

d) Garagen = Zusammenstehende Garagen sind einheitlich in Form und Baustoffen zu gestalten.

3. Höhenlagen der baul. Anlagen: Die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses darf nicht höher als 50 cm über der Straßenkrone liegen. Ausnahmen werden bis max. 70 cm zugelassen, wenn die Lage des Abwasserkanals einen höheren Sockel notwendig macht.

4. Vorgarten: Die zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baulinie bzw. Baugrenze gelegenen Flächen sind Vorgartenflächen. Die Vorgärten dürfen zur Straße und zum Nachbarn hin nicht mit Mauern und Zäunen eingefriedigt werden.
Sie sollen zur Straßenseite hin mit Kantensteinen, Mauern und Zäunen nicht über 15 cm Höhe, gemessen vom fertigen Bürgersteig aus, eingefaßt, mit Rasen befestigt und mit bodenständigen Sträuchern, Blumen und Blumen bepflanzt werden.
Weitheken sind, wie in der Zeichnung dargestellt, in ihrem Bestand zu erhalten.

BEBAUUNGSPLAN ST. MAURITZ NR. 1 "DROSTE ZU VISCHERING ÖSTLICH DER MONDSTRASZE"

STM 1 GEMARKUNG ST. MAURITZ FLUR 33 MASZSTAB 1:1000

Ermächtigungsgrundlagen sind:
§§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalens vom 28.10.1952 (GS. NW. S. 167), die §§ 1, 2, 8 – 10 und 30 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GVBl. NWS. 433), die Bestimmungen der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429), der § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1962 (GV. NW S. 373).

Aufgestellt:
Münster, den 29.3.1963
Amt St. Mauritz — Gemeinde St. Mauritz
Der Amtsdirektor — Der Gemeindedirektor
– Bauamt –
Im Auftrage:
gez. Plagemann (Plagemann) Amtsbaumeister — L.S. — gez. Bücker (Bücker) Amtsdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 17.8.1961 aufgestellt worden.
Münster, den 2. 12. 1968
gez. Bracht Bürgermeister — gez. Nientiedt Gemeindevertr. — gez. Wiesmann Schriftführer

Dieser Plan mit Begründung hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 18.4.1968 in der Zeit vom 2.7. bis einschl. 5.8. 1968 öffentlich ausgelegen.
Münster, den 2. 12. 1968
gez. Bracht Bürgermeister — gez. Nientiedt Gemeindevertr. — gez. Wiesmann Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 2. 12. 1968 als Satzung beschlossen worden.
Münster, den 2. 12. 1968
L.S.
gez. Bracht Bürgermeister — gez. Nientiedt Gemeindevertr. — gez. Wiesmann Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 29. 5. 1969 genehmigt worden.
Münster, den 29. Mai 1969
Der Regierungspräsident
– 34. 3. 1 – 5207 –
i. Auftrag
L.S. gez. Güldenpfennig

Dieser Plan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Begründung vom 18.8.69 bis 19.9.69 öffentlich ausgelegt, seine Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind vom 28.7.69 bis 8.8.69 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Münster, den 30. 9. 1969
Amt St. Mauritz
Der Amtsdirektor
L.S. gez. Bücker

